

Kurztitel

Wohnbauförderungsgesetz 1984

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 482/1984 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 26/2000

§/Artikel/Anlage

§ 53

Inkrafttretensdatum

01.06.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Bezugszeitraum: Ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden,
hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach
dem 31. Mai 2000 begründet wird (vgl. § 60 Abs. 12
idF BGBI. I Nr. 26/2000).

Text**Gebührenbefreiung**

§ 53. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte, die Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen gemäß den §§ 22 und 30 errichteten Urkunden und die nach dem Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhabens zusätzlich erforderlichen Darlehens- und Kreditverträge sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Ohne Rücksicht auf eine Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Darlehens- und Kreditverträge, die zur Finanzierung der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zwecke mit Gebietskörperschaften, mit Fonds von Gebietskörperschaften, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, oder mit gemeinnützigen Bauvereinigungen abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, sofern der begünstigte Zweck nachgewiesen wird.

(3) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlasst sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit. Bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, dass die Nutzfläche 130 m², bei mehr als fünf in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 26/2000)